

Gemeinde Schwörstadt

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Schwörstadt vom 29. Oktober 2001 in Verbindung mit der Änderungssatzung vom 26. November 2012 und 22.09.2015

§ 1 Änderungen

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 29.10.2001 in Verbindung mit der Änderungssatzung vom 26.11.2012 und 22.09.2015 wird wie folgt geändert:

§ 43 b Abs. 2

Die Vorauszahlungen gemäß § 43 a werden jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. zur Zahlung fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 05.11.2020

Trautwein-Domschat

Trautwein-Domschat, Bürgermeisterin

